

BGer 9C 504/2016 vom 30. August 2016

Bundesgericht, 2016-08-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_504_2016

FR: TF 9C 504/2016 du 30 août 2016

IT: TF 9C 504/2016 del 30 agosto 2016

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 30.08.2016 9C 504/2016 (9C_504/2016)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 30.08.2016 9C 504/2016
(9C_504/2016) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
30.08.2016 9C 504/2016 (9C_504/2016)

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C_504/2016
Urteil vom 30. August 2016 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Meyer,
als Einzelrichter, Gerichtsschreiberin Keel Baumann. Verfahrensbeteiligte Pensionskasse
des Diakoniewerks Neumünster, Trichtenhausenstrasse 24, 8125 Zollikerberg, vertreten
durch Rechtsanwalt Dr. Daniel Richter, Beschwerdeführerin, gegen 1. IV-Stelle Glarus,
Burgstrasse 6, 8750 Glarus, 2. A._____, vertreten durch Rechtsanwältin Susanne
von Aesch Kamer, Rechtsdienst Inclusion Handicap, Beschwerdegegner. Gegenstand
Invalidenversicherung, Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des
Kantons Glarus vom 16. Juni 2016. Nach Einsicht in den Entscheid des
Verwaltungsgerichts des Kantons Glarus vom 16. Juni 2016, in die Beschwerde vom 9.
August 2016, in welcher die Pensionskasse des Diakoniewerks Neumünster das
Rechtsbegehren stellt, unter Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheides sei festzustellen,
dass die für die Rente des Beschwerdegegners ursächliche krankheitsbedingte
Arbeitsunfähigkeit bereits vor 1. September 2012 bzw. erst ab 29. Juli 2014 aufgetreten sei,
in Erwägung, dass nach Art. 89 Abs. 1 lit. b und c zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen
Angelegenheiten berechtigt ist, wer durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt
ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat, dass ein
schutzwürdiges Interesse vorliegt, wenn die tatsächliche oder rechtliche Situation des oder
der Rechtsuchenden durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden kann, wobei
verlangt wird, dass die Beschwerde führende Person durch den angefochtenen Entscheid
stärker als jedermann betroffen ist und in einer besonderen, beachtenswerten, nahen
Beziehung zur Streitsache steht (BGE 138 V 292 E. 3 S. 294 f., 136 V 7 E. 2.1 S. 9 f.), dass
mit Blick auf die Neuanmeldung des Versicherten vom 4. September 2013 ein
Rentenanspruch frühestens im März 2014 entstehen konnte (Art. 29 Abs. 1 IVG) und für
die IV-Stelle damit lediglich der Verlauf der gesundheitlich bedingten Arbeitsunfähigkeit
ab 1. März 2013 (Beginn der einjährigen Wartezeit im Hinblick auf den frühestmöglichen
Zeitpunkt des Leistungsbeginns) relevant war (Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG), dass deshalb
hinsichtlich weiter zurückliegender Zeiten verbindlichkeitsrechtlich massgebende
Feststellungen und Beurteilungen von vornherein ausser Betracht fallen (Urteil I 204/04

vom 16. September 2004), dass der Vorsorgeeinrichtung hinsichtlich der Feststellung einer gesundheitlich bedingten Arbeitsunfähigkeit vor 1. September 2012 damit ein schutzwürdiges Interesse fehlt, dass der (alternativ) gestellte Antrag auf Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit erst ab 29. Juli 2014 in keiner Weise begründet wird, weshalb er den gesetzlichen Anforderungen (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) offensichtlich nicht genügt, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und die Beschwerdeführerin in reduziertem Umfang kostenpflichtig wird (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG), erkennt das Bundesgericht: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Glarus und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 30. August 2016 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Einzelrichter: Meyer Die Gerichtsschreiberin: Keel Baumann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.